

2522 012 ¹⁹

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 251/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolph B [REDACTED] - B e [REDACTED] ,
Bee [REDACTED] Street, N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Buchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß der Kläger durch seine Übersiedlung von Berlin nach Wien im Jahre 1936 in seinem beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist (§ 64 Abs. 1 BEG). Die Feststellungslast für das Vorliegen eines mehr als geringfügigen Schadens im beruflichen Fortkommen trägt der Verfolgte. Der Kläger kann sich auch nicht auf die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG berufen, weil deren Anwendung das Vorliegen eines entschädigungsfähigen Schadens voraussetzt. Bei dieser Sach-

19

- 3 -

lage kommt es auf die weitere Frage, ob der Kläger in Wien wieder nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne von § 75 BAG erlangt hat, nicht an.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich vorwiegend gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Das ist im Revisionsverfahren nicht zulässig. Auch historische Würdigungen des Richters der Tatsacheninstanz kann der Revisionsrichter nicht nachprüfen.

Die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden durch sie nicht aufgeworfen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)